

In der Senatssitzung am 11. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

11.04.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.04.2023

„Umsetzung der Maßnahmen KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – (KiQuTG) für 2023 und 2024“

A. Problem

Der Bund hat unter Beteiligung des Bundesrates Ende 2022 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen ([KiTa-Qualitätsgesetz](#)). Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wird das bisherige KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG, sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation weiterentwickelt. Die Freie Hansestadt Bremen hatte am 25.04.2019 mit dem Bund zur Umsetzung des KiQuTG eine Vereinbarung unterzeichnet, die für die weitere Kita-Qualitätsentwicklung und Teilhabeförderung im Land Bremen einen Zufluss aus Mitteln des Bundes in Höhe von rund 58 Mio. € zwischen 2019 und dem 31.12.2022 ermöglicht hat (s. [Senatsvorlage](#)).

Der Bund unterstützt die Länder weiterhin für die Jahre 2023 und 2024 mit insgesamt rund vier Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Eine Dynamisierung der Mittel zum Ausgleich von Preissteigerungen ist dabei allerdings ausgeblieben. Außerdem empfiehlt der Bund den Ländern aus dem KiTa-Qualitätsgesetz Maßnahmen im Bereich Sprachförderung zu finanzieren, die bislang durch ein separates Bundesprogramm gefördert wurden. Eine wichtige Änderung durch das neue KiTa-Qualitätsgesetz ist, dass die Länder zur Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung künftig überwiegend (mindestens 51% der Mittel) in sieben vorrangige Handlungsfelder investieren sollen. Diese Handlungsfelder sind:

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot,
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel,
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften,
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung,

- Handlungsfeld 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
- Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung und
- Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Soweit diese Schwerpunktsetzung sichergestellt ist, können die Länder auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum Gute-KiTa-Gesetz waren, fortsetzen. Maßnahmen, die erst 2023 neu begonnen werden, müssen ausschließlich in den vorrangigen Handlungsfeldern ergriffen werden.

Jedes Land schließt gemäß § 4 KiQuTG mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, der als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG dient. Dieser Vertrag enthält u. a. das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes, in welchem die Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern dargelegt werden. Die Länder und die Bundesrepublik Deutschland sind gem. § 4 Absatz 2 KiQuTG verpflichtet, die Verträge auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 01.01.2023 zu ändern. Gemäß Art. 3 KiTa-Qualitätsgesetz tritt der Finanzausgleich erst in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 KiQuTG geändert haben. Nach Planungen des Bundes sollen die Verträge mit den Ländern bis Juni 2023 abgeschlossen werden.

Aus der Perspektive der Freien Hansestadt Bremen haben sich die aus dem Gute-KiTa-Gesetz finanzierten Maßnahmen sehr bewährt. Die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes wurden bewusst in den Bereichen Fachkraft-Kind-Schlüssel (in herausfordernden Lagen) und Fachkräftesicherung gesetzt, weil ausreichendes und gut qualifiziertes Personal der Schlüssel für eine wirkungsvolle Qualitätsentwicklung und die Voraussetzung zur Umsetzung zahlreicher Einzelmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung ist.

Mit dem Handlungsfeld 6 konnten auch durch eine Verstärkung von Sachmitteln entscheidende Qualitätsverbesserungen erzielt werden; hier hat sich insbesondere die Maßnahme „gesundes Frühstück“ bewährt. Auch die bisher kleineren Maßnahmen in der Sprachförderung haben sich als zielführend erwiesen.

Alle bislang im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes umgesetzten Qualitätsmaßnahmen sind auf eine langfristige Stärkung des Systems angelegt und bedürfen daher einer nahtlosen Fortsetzung im Rahmen des geänderten KiQuTG. Dabei ist zu beachten, dass es durch den

weiteren Ausbau des Kita-Systems Mengen- und Preiseffekte gibt, so dass auch die Fortführung der bestehenden Handlungsfelder mit steigenden Kosten verbunden ist.

Bei der Festlegung der Maßnahmen müssen die Länder Kommunen bzw. kommunale Spitzenverbände und Kita-Träger beteiligen. Die Freie Hansestadt Bremen hat dafür eine Begleitgruppe eingerichtet, in der Vertreter:innen beider Stadtgemeinden und unterschiedlicher Kita-Träger bzw. Dachverbände vertreten sind.

B. Lösung

Die Freie Hansestadt Bremen und der Bund sind verpflichtet auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 KiQuTG eine Vertragsänderung vorzunehmen. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mit dem BMFSFJ, mit dem Ziel, eine Vertragsanpassung über eine gesetzeskonforme Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG vorzubereiten, bereits ein erstes Verhandlungsgespräch geführt.

Die inhaltliche Ausgangslage hat sich gegenüber der Situation von 2019 nicht wesentlich geändert. Aufgrund des weiteren Aufwuchses von Kita-Plätzen in benachteiligten Quartieren werden dort weiterhin verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel benötigt. Die Bedarfe von Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und Sprachförderung sind weiter gestiegen.

Die bisherigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sollen deshalb in der Freien Hansestadt Bremen für den Zeitraum 2023 und 2024 in den bestehenden Handlungsfeldern im Wesentlichen fortgesetzt werden. Im Bereich des Handlungsfeldes 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) soll die Fortführung des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas“ ab dem 01.07.2023 zusätzlich aufgenommen werden. Der Bund stellt seine Bundesförderung mit Ablauf des 30.06.2023 ein, hat aber eine Förderung über das Handlungsfeld 7 ermöglicht. Zusätzliche Mittel wurden im Rahmen der sog. Gute-KiTa-Mittel nicht zur Verfügung gestellt. Im Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) soll das in der Stadtgemeinde Bremen teilweise eingeführte Frühstück ab dem 01.08.2023 landesweit ermöglicht werden.

I. Weiterzuführende Handlungsfelder

1. Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel)

Ziel dieses Handlungsfeldes ist die Verbesserung der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten im Elementarbereich in Einrichtungen mit herausfordernder sozialer Lage. Ab dem Kita-Jahr 2020/2021 konnten mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen eingesetzt werden. Ziel war, einen verbesserten Personalschlüssel in bis zu 400 Ü-3-Gruppen zu etablieren, der sich an der Ausstattung der in der Stadtgemeinde Bremen 2008 definierten „Index-Einrichtungen“ (1:8,99) orientiert. Es wurden zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich finanziert.

Die Ausstattung mit erhöhten personellen Ressourcen von 0,35 Vollzeitäquivalenten je Ü3-Ganztagesgruppe in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen in der Freien Hansestadt Bremen soll auch in 2023 und 2024 zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels weitergeführt werden. Es wird von einem Aufwuchs der Gruppen von bisher geplanten 400 auf 420 (80% Bremen, 20% Bremerhaven) ausgegangen. Daraus ergibt sich ein geplantes Finanzvolumen von 8,21 Mio. Euro in 2023 und 8,63 Mio. Euro in 2024.

2. Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte)

Ziel dieses Handlungsfeldes ist die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung. Um zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen und bereits einschlägig vorqualifizierte Fachkräfte zu staatlich anerkannten Erzieher:innen weiter zu qualifizieren, wurden verschiedene berufsqualifizierende Maßnahmen konzipiert. Um die grundständigen Aus- und Weiterbildungswege in sozialpädagogische Arbeitsfelder zu attraktiveren, wurden zudem Unterstützungsleistungen für Fachschüler:innen entwickelt.

In dem Handlungsfeld 3 sind folgende Maßnahmen geplant:

a) Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen aus anderen Berufen / anderen Arbeitsmärkten und/oder berufsbegleitenden Weiterqualifizierung

- i. Mit dem „**Quereinsteiger:innen-Programm**“ werden einschlägig vorqualifizierte Personen innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können.

Diese Maßnahme ist geeignet für Menschen, die bereits eine umfangreichere Vorbildung aufgrund einer Berufsausbildung oder eines Studiums im sozialen bzw. pädagogischen

Bereich haben. Ziel ist es, auf den bereits vorhandenen sozialen bzw. pädagogischen Qualifikationen aufzusetzen und sie über ein abgestimmtes Modul-Konzept zur pädagogischen Fachkraft nachzuqualifizieren. Auch die praktischen Anteile werden integriert. Das heißt, die Quereinsteiger:innen arbeiten bereits vom ersten Tag an in einer Kindertageseinrichtung - gegen Bezahlung -, und werden vor Ort während der Zeit der Nachqualifizierung von einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft begleitet. Dazu schließen sie einen Arbeitsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung ab.

Die Maßnahme soll mit jeweils zwei Kohorten je 25 Teilnehmenden in 2023 und 2024 fortgesetzt werden.

- ii. Das Programm **Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien** richtet sich an spanische Hochschulabsolvent:innen (B.A./M.A.), die den Beruf des/der Erzieher:in in Deutschland anstreben. Das Programm ist derart angelegt, dass die Teilnehmenden in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden und berufsbegleitend innerhalb von 14 bis 18 Monaten sowohl das Sprachniveau B2 als auch die Gleichstellung zum/zur staatlich geprüften Erzieher:in erreichen. Über das Verfahren der Anrechnung von Praxiszeiten kann im direkten Anschluss die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung beantragt werden.
- iii. Das Programm **Qualifizierung on the job** wurde für Menschen entwickelt, die bereits mehrjährig in ihrem Beruf (z.B. Sozialassistenten, Sozialpädagogische Assistenten und Kinderpfleger:in) in einer Einrichtung im Land Bremen tätig sind. Ihnen wird im Rahmen dieser Maßnahme ermöglicht, sich bei vollem Lohnausgleich und gleichzeitiger Übernahme der Schulkosten innerhalb von zwei Jahren berufsbegleitend zum/zur Erzieher:in weiterzubilden. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt über die jeweilige Einrichtung, in der die Person beschäftigt ist. Im Jahr 2022 startete die Maßnahme mit 51 Teilnehmenden; im Sommer 2023 startet die Maßnahme mit 50 Plätzen. Für das Folgejahr 2024 sind 25 Plätze vorgesehen.
- iv. Die Maßnahme **Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQusA)** ist eine Maßnahme, die sich an die Zielgruppe, die über im Ausland erlangte pädagogische Qualifizierungen und/oder einschlägige Berufserfahrungen verfügt, ohne die Aussicht auf Anerkennung dieser gemäß dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQfG). Bei diesem Programm sollen (fach)sprachliche und fachliche Qualifizierungen mit gleichzeitig erfolgender praktischer

Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld verbunden werden. Aufbauend auf die bereits vorhandenen pädagogischen Kenntnisse soll dieser Personenkreis über ein abgestimmtes Modulkonzept zur pädagogischen Fachkraft qualifiziert werden. Diese Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend und praxisintegriert innerhalb von 12 Monaten.

Finanzmittel innerhalb dieser Maßnahmengruppe können untereinander umgesteuert werden, sofern sich die Bedarfe innerhalb einer Maßnahme durch beispielsweise Teilnehmer:innenzahlen verringern bzw. in anderen erhöhen.

Für 2023 ist ein Finanzvolumen von 5,64 Mio. Euro in Maßnahmengruppe a) geplant. In 2024 beträgt das geplante Finanzvolumen 4,39 Mio. Euro.

b) Attraktivierung / finanzielle Förderung der sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildung

Um die Aus- und Weiterbildungswege in sozialpädagogische Berufe attraktiver zu gestalten, erhalten alle Fachschüler:innen des Landes Bremen eine flächendeckende finanzielle Unterstützungsleistung in Form eines jährlichen Zuschusses.

Ursprünglich waren eine monatliche Vergütung jedes Fachschulplatzes in Höhe von 700 Euro sowie eine stärkere Theorie-/Praxis- Verzahnung geplant. Bei der Umsetzung finanzieller Zuschüsse über die sogenannte Bildungsprämie wurde offenbar, dass diese Leistungen auf andere Leistungen wie z.B. das Aufstiegs-BAföG umfänglich angerechnet wurden und somit nur eine sehr eingeschränkte Attraktivität erreichten.

Als Ergebnis einer engen Abstimmung mit der für die BAföG-Auszahlungen verantwortlichen N-Bank, wurden zwei zweckgebundene Pauschalleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 Euro entwickelt, die ergänzend zum Aufstiegs-BAföG in Anspruch genommen werden können.

Beide Pauschalleistungen wurden erstmals zum Schuljahr 2021/22 angeboten und erreichten sowohl im Antragsjahr 2021/22 als auch im Antragsjahr 2022/23 eine Inanspruchnahmequote von jeweils 92 % aller Antragsberechtigten.

Durch die Kombination der durch Gute-KiTa-Mittel finanzierten Pauschalleistungen mit den Leistungen des Aufstiegs-BAföGs erhalten ledige und kinderlose Fachschüler:innen durchschnittlich knapp 1.000 Euro, sodass das ursprüngliche Ziel einer monatlichen finanziellen Leistung in Höhe von 700 Euro deutlich übertroffen wurde. Die Leistungen des Aufstiegs-BAföGs werden je nach individueller Lebenssituation (z.B. Alleinerziehende) um weitere Leistungen ergänzt.

Die Maßnahme der flächendeckenden finanziellen Unterstützungsleistungen für Fachschüler:innen soll fortgesetzt und ausgeweitet werden.

Die Ausweitung bezieht sich auf weitere sozialpädagogische Ausbildungsgänge, um die finanzielle Attraktivität aller Ausbildungsgänge zu stärken. Geplant ist die Ausweitung der Maßnahme zum Schuljahr 2023/24 um die Ausbildungsgänge Heilerziehungspflege, Sozialpädagogische Assistenz und Kinderpflege.

Das geplante Finanzvolumen für die Unterstützungsleistungen beträgt in 2023 und 2024 je 1,62 Mio. Euro.

Flankierend zu den fachlichen Einzelmaßnahmen wird die **Kampagne zur Attraktivierung des Berufsbildes** „Mach Dein Ding“ fortgeführt und ausgebaut, da sich gezeigt hat, dass die Nachfrage nach den neu gestalteten Aus- und Weiterbildungsformaten nur mit Hilfe einer intensiven und zielgruppenspezifischen Kommunikation gesteigert werden kann. Nach erfolgreicher Implementierung der Kampagne im Internet (www.mach-dein-ding-bremen.de), auf Facebook und auf Instagram sollen vor allem sogenannte Teaser den Berufsalltag und mögliche Einsatzorte positiv und erlebbar darstellen.

Im Handlungsfeld 3 werden Mittel im Bereich der Qualifizierung on the job von 2022 auf 2023 in Höhe von 0,70 Mio. Euro übertragen. In den Maßnahmengruppen a) und b) werden in 2023 7,26 Mio. Euro für die dargestellten Maßnahmen verwendet. In 2024 ist ein Gesamtfinanzvolumen von 6,01 Mio. Euro geplant. Die Finanzmittel innerhalb der Maßnahmengruppe a) und b) können untereinander umgesteuert werden.

3. Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung)

Ziel dieses Handlungsfeldes ist die Stärkung der Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung auf Ebene der Ernährung und Bewegung, um so die Chancen für ein gesundes Aufwachsen und die Teilhabe aller Kinder im Land Bremen anzugleichen und insgesamt zu stärken. Dieses Handlungsfeld wurde 2022 eingeführt, um die Qualität der Einrichtungsausstattungen und der Verpflegung in den Einrichtungen durch die Möglichkeit zu Investitionen in Bewegungsförderung (Stadtgemeinde Bremerhaven) und in der Stadtgemeinde Bremen zusätzlich durch Pauschalzahlungen pro Kind für eine (sowohl qualitative als auch quantitative) Verbesserung der Verpflegung in den

Kindertageseinrichtungen zu steigern. Eine entsprechende Landesförderrichtlinie wurde erlassen (s. Vorlagen [VL 20/5601](#) und [VL 20/5880](#)).

Da während der Förderperiode bis Ende 2022 nicht alle bewilligten Mittel zweckentsprechend verwendet werden konnten, wurde der Maßnahmenzeitraum zum Angebot eines gesunden Frühstücks in der Stadtgemeinde Bremen sowie der Maßnahmenzeitraum zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bewegungsförderung in Bremerhaven bis zum 31.07.2023 verlängert.

Das Handlungsfeld soll ab dem 01.08.2023 mit angepassten Maßnahmen fortgesetzt werden, indem den Trägern von Kindertageseinrichtungen flächendeckend im Land Bremen die Möglichkeit eröffnet wird, für die von ihnen betreuten Kinder ein zusätzliches gesundes Frühstück anzubieten. Hier ist geplant, eine Jahrespauschale pro Platz einzuführen. Für Kita-Plätze in herausfordernden sozialen Lage soll die Pauschale höher ausfallen. Hintergrund ist, dass festgestellt wurde, dass in diesen Lagen eine gesunde und ausreichende Ernährung in den Kindertageseinrichtungen auch als Kompensation für teils weniger ausgewogene Ernährung in den Familien wichtig ist. Die Umsetzung soll auf Grundlage einer Landesförderrichtlinie erfolgen. Von dieser Maßnahme profitieren die gut 30.000 Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Freien Hansestadt Bremen.

Unter Berücksichtigung der in 2022 übertragenen Reste in Höhe von 1,11 Mio. Euro ergibt sich ein geplantes Finanzvolumen von 3,21 Mio. Euro in 2023 und 5,62 Mio. Euro in 2024. Freiwerdende Mittel im Handlungsfeld 6, die durch andere Förderungen/Zuschüsse entstehen, können in das Handlungsfeld 3 übertragen werden und dort im Rahmen der geplanten Maßnahmen entsprechend verwendet werden.

4. Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung)

Ziel dieses Handlungsfeldes ist es, den Kindern zu ermöglichen, im Kitaalltag Sprache erleben und entdecken zu können.

a) Um dies umzusetzen, wurde im Land Bremen als erste Maßnahme die **begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen (BaSiK)** eingeführt.

Ziel der Implementierung von BaSiK ist es, die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Bremer Kitas qualitativ zu verbessern, indem die Fachkräfte für die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Sprachentwicklung im pädagogischen Alltag sensibilisiert und professionalisiert werden.

Alle Träger konnten Mittel für die Materialbeschaffung für BaSiK beantragen, dies umfasst sowohl die Manuale für die Fachkräfte wie auch die Beobachtungsbögen für die Kita-Kinder.

Je eine Multiplikator:innen-Schulung zu BaSiK konnte in den Jahren 2021 und 2022 umgesetzt werden. An den Schulungen haben jeweils rund 20 Personen teilgenommen. Die Möglichkeit dazu stand allen Mitarbeitenden der Träger im Land Bremen sowie Personen, die in Bremen als Multiplikator:innen tätig werden möchten und über die notwendigen Vorkenntnisse verfügten, offen. Aufgrund der angespannten Lage in den Kitas, bedingt durch die Pandemie und den Fachkräftemangel, konnte mit der Implementierung von BaSiK in den Kitas erst in 2022 begonnen werden. Daher werden den Trägern auch in 2023 Mittel zur Implementierung zur Verfügung gestellt. Bis Ende 2023 soll die Maßnahme abgeschlossen werden. Die Umsetzung wird zur Qualitätssicherung um Austauschformate zwischen den Multiplikator:innen und den Träger ergänzt.

Für 2023 sind Mittel in Höhe von 0,43 Mio. Euro erforderlich.

b) Eine weitere Maßnahme zur Umsetzung der Ziele des Handlungsfeldes 7 ist die Fortführung des am 30.06.2023 auslaufenden Bundesprogramms „**Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist**“ ab dem 01.07.2023 und die perspektivische Umwandlung in ein Landesprogramm ab 2025. Bis zur Überführung in ein Landesprogramm sollen die bestehenden Sprach-Kitas entsprechend des Bundesprogramms fortgeführt werden, um den Trägern der bestehenden Einrichtungen ausreichend Zeit zur Umsteuerung zu gewähren, da die Anwendung der bestehenden Landesvorgaben bedeuten würde, dass einige Kitas aus dem Programm herausfallen würden, andere würden möglicherweise hinzukommen. Zur Absicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und fachlicher Strukturen ist es erforderlich, eine Anschlussfinanzierung ab 01.01.2025 für das Land Bremen zu realisieren.

Für 2023 ist ein Finanzvolumen von 0,94 Mio. Euro geplant und für 2024 1,98 Mio. Euro.

In dem Handlungsfeld ergibt sich aufgrund von Mittelüberträgen aus 2022 in Höhe von 0,43 Mio. Euro ein geplantes Finanzvolumen von 1,38 Mio. Euro in 2023. In 2024 sind 1,98 Mio. Euro als Vereinbarung mit dem Bund eingeplant.

5. Handlungsfeld 9 (Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung)

Ziel dieses Handlungsfeldes ist es, Ressourcen gezielter einzusetzen und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen auf allen Ebenen zu unterstützen. Im Land Bremen ist das Ziel der Maßnahmen die verbindliche Erreichung von erklärten Qualitätszielen durch die Entwicklung einer neuen Finanzierungs- und Steuerungssystematik. Die Maßnahmen umfassen dabei die drei Teilbereiche Kita-Qualität und Ressourcenausstattung (1), Qualitäts- und Leistungsziele in der Finanzierungssystematik (2) und Qualitätsmonitoring (3).

Innerhalb dieser Teilbereiche soll eine qualitätsorientierte Finanzierungssystematik, die verbindliche Ressourcenausstattungen definiert, über ein Qualitäts- und Finanzierungsgesetz auf Landesebene etabliert werden. Gleichzeitig soll die Steuerung der Qualitätsentwicklung und –umsetzung mithilfe eines landesweiten Qualitätsmonitorings verbessert werden.

Der Prozess der Weiterentwicklung einer qualitätsorientierten Steuerungssystematik soll weitergeführt werden.

Es ergibt sich aufgrund einer erst im Laufe des Jahres besetzten Stelle ein Finanzvolumen von nur 0,22 Mio. Euro für 2023 und planmäßig 0,31 Mio. Euro für 2024.

6. Nachrichtlich: Teilhabeförderung (Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG)

Aus Sicht des Bundes haben Maßnahmen zur Teilhabeförderung (Beitragsfreiheit) im Rahmen des bisherigen Gute-KiTa-Gesetzes nicht den gewünschten sozial angleichenden und ausreichend teilhabefördernden Effekt und sind im Rahmen des neuen Gesetzes in den nächsten zwei Jahren nur noch auslaufend (keine neuen Maßnahmen) und eingeschränkt möglich.

Im Land Bremen wurde die Maßnahme in den Jahren 2019 bis 2022 teilweise aus Gute-KiTa-Mitteln finanziert. Das Land Bremen teilt die Zielsetzung des neuen KiTa-Qualitätsgesetzes, vorrangig in die Handlungsfelder zu investieren, die zur Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung beitragen, und wird daher die Beitragsfreiheit nicht mehr aus dem Bundesprogramm finanzieren.

II. Mittelverteilung Handlungsfelder 2023 und 2024

Aus dem Jahr 2022 wurden ca. 2,39 Mio. Euro nicht verausgabte Mittel in das Jahr 2023 übertragen. Es ist ein Mittelübertrag in Höhe von 1,76 Mio. Euro von 2023 auf 2024 geplant.

Die Mittel in den Handlungsfeldern werden wie folgt verteilt:

Handlungsfelder	2023 in Mio. Euro	2024 in Mio. Euro
HF 2 Fachkraft-Kind-Schlüssel	8,21	8,63
HF 3 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte		
A. Attraktivierung sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungswege		
Quereinsteiger-Programm	0,11	0,13
Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien	3,17	1,19
Qualifizierung on the Job	2,07	2,47
Integrative Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQusA)	0,23	0,56
Kampagne zur Attraktivierung des Berufsbildes	0,05	0,05
Zwischensumme	5,64	4,39
B. Berufsqualifizierungsmaßnahmen		
Flachendeckende Unterstützungsleistungen Fachschüler:innen	1,62	1,62
Gesamtsumme A. + B.	7,26	6,01
HF 6 Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung		
Bewegungsförderung u. Verpflegung inkl. Fortführung bis 31.07.2023	1,10	
Landesweites Frühstück ab 01.08.2023	2,11	5,62
Gesamtsumme	3,21	5,62
HF 7 Förderung der sprachlichen Bildung		
BaSik (durch Übertrag 0,43 Mio. Euro gedeckt)	0,43	
Sprach-Kitas ab 01.07.2023	0,94	1,98
Gesamtsumme	1,38	1,98
HF 9 Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung	0,22	0,31
Gesamtmittelbedarfe	20,28	22,55
Mehreinnahmen bundesstaatlicher Finanzausgleich	19,65	20,79
Mittelüberträge 2023 (von 2022 auf 2023) u. 2024 (von 2023 auf 2024)	2,39	1,76
Mittel 2023 inkl. Überträge 2022	22,04	22,55
Mittelübertrag von 2023 auf 2024	1,76	0,00

Die nicht verausgabten, geplanten Mittel in den Handlungsfeldern können in den übrigen bisher von der Freien Hansestadt Bremen gewählten vorrangigen Handlungsfeldern im Rahmen des dortigen Maßnahmenkatalogs entsprechend verwendet werden.

III. Bisheriger Abstimmungsprozess und weitere Gremienbeteiligung

Im Rahmen der Begleitgruppe zur Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes wurde die Fortführung der Handlungsfelder und die Auswahl der Maßnahmen intensiv beraten. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass in den bisherigen Handlungsfeldern aktuell die höchsten Bedarfe zur Verbesserung der Kita-Qualität gesehen werden.

Da es im Vorfeld entsprechende Forderungen gab, wurden seitens SKB auch mögliche Maßnahmen im Handlungsfeld 4 (Leitung) ins Spiel gebracht. Hier gibt es aus Sicht der Beteiligten durchaus Nachsteuerungsbedarfe. Es besteht jedoch Einvernehmen, dass die bislang ausgewählten Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Fortführung der Maßnahmen für Einrichtungsleitungen, Träger und Verwaltung einen geringeren Steuerungsaufwand erfordert, als die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen in neuen Handlungsfeldern. Die bereits in 2019 angelegte Konzentration auf wenige Schwerpunkte hat sich insofern im Sinne von Wirksamkeit, Steuerungsaufwand bewährt und soll beibehalten werden.

Da der Bund erst im Frühjahr 2023 in die Gespräche mit den Ländern eingetreten ist, besteht ein hoher Zeitdruck für die Länder aktualisierte Handlungs- und Finanzierungskonzepte vorzulegen und rechtzeitig abzustimmen, damit die Mittel über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab Sommer zur Verfügung stehen.

Für das Land Bremen ergibt sich durch das Auslaufen der Legislaturperiode ein enger Gremienzeitplan. Die Senatorin für Kinder und Bildung soll mit Beschluss des Senats zum Abschluss des Änderungsvertrages ermächtigt werden, mit dem Ziel, eine Fortführung der begonnenen Maßnahmen bis 2024 zu gewährleisten.

Auf dieser Basis soll in der Woche ab dem 17.04.2023 ein finales Abstimmungsgespräch mit dem Bund auf Arbeitsebene sowie Befassungen der Deputation für Kinder und Bildung, des Landesjugendhilfeausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgen. Vor Ablauf der Legislaturperiode kann dem Senat aufgrund der parallel laufenden Verhandlungen mit dem Bund kein beschlussfähiger Entwurf des Änderungsvertrages mit dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgelegt werden. Die oben genannten Punkte sind jedoch mit dem Bund vorbesprochen und bilden den Korridor für die abschließenden Verhandlungen, zu denen die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt wird.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit Abschluss des Gute-KiTa-Vertrages wird sich die Freie Hansestadt Bremen verpflichten, die Mittel aus dem KiQuTG gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bund einzusetzen.

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes erwartet die Freie Hansestadt Bremen nach der Steuerschätzung von Oktober 2022 zusätzliche Mittel von rund 19,65 Mio. Euro für 2023 sowie 20,79 Mio. Euro für 2024. Die Mittel werden im Haushalt des Landes (Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“) über die Umsatzsteuer und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen vereinnahmt und den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend zwischen dem Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt. Der Anteil der Gemeinden (Schlüsselmasse) an den Umsatzsteuereinnahmen des Landes Bremen wird im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) über (Schlüssel-) Zuweisungen automatisch zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet und unter diesen nach Bevölkerungs- sowie Bedarfsindikatoren aufgeteilt.

Der zu schließende Änderungsvertrag steht explizit im Zusammenhang mit der durch zusätzliche Mittel bis 2024 verbesserten Einnahmesituation der Länder über die Änderung von Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern. Dies wird in der Präambel der Verträge durch Bezugnahme auf die vorgenommenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die eine Erhöhung des jeweiligen Umsatzsteueranteils der Länder bis 2024 im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung vorsehen, zum Ausdruck gebracht.

Da erhöhte Umsatzsteuereinnahmen des Landes Bremens über den KFA auch automatisch zu einer verbesserten Einnahmesituation in den Stadtgemeinden führt, ist diese Auswirkung bei der Berechnung der Höhe zur Umsetzung des KiQuTG zu berücksichtigen:

Anteil in Mio. €	2023	2024
Mehreinnahmen Bundesstaatlicher Finanzausgleich Land	19,65	20,79
davon Umsatzsteueranteile nach Einwohnern	15,24	16,12
davon Bundesergänzungszuweisungen	1,38	1,46
davon Finanzkraftausgleich	3,03	3,21
abzgl. Schlüsselmasse KFA	4,21	4,45
davon Stadtgemeinde Bremen	3,46	3,66
davon Stadt Bremerhaven	0,75	0,79
Verbleibende Summe Landesanteil	15,44	16,34

Land Bremen

Im Land stehen 2,39 Mio. Euro an Vorjahresresten aus dem Zeitraum der vorherigen Verwaltungsvereinbarung (2019-2022) zur Verfügung, welche im Rahmen der Umsetzungen des jetzigen Änderungsvertrags (2023-2024) berücksichtigt sind.

Aus der erwarteten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der damit verbundenen Erhöhung des Umsatzsteueranteils wird in 2023 eine verbesserte Einnahmesituation für das Land i.H.v. 15,44 Mio. Euro erwartet. 5,94 Mio. Euro stehen für diesen Zweck als Budget (aus Vorjahresresten) zur Verfügung. Der Differenzbetrag i.H.v. 9,50 Mio. Euro soll grundsätzlich aus den erwarteten Umsatzsteuermehreinnahmen bereitgestellt werden. Zur Umsetzung würde eine Nachbewilligung zur Gunsten Haushaltsstelle 0202.531 00-8 „Landesmittel zur Umsetzung Gute-Kita-Gesetz“ mit Deckung durch Einsparung bei der Hst. 0970.015 09-4 „Landesanteil an der Umsatzsteuer“ erfolgen. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch unklar ist, inwieweit zum Jahresende kameral tatsächlich Umsatzsteuermehreinnahmen erzielt werden, sollen ersatzweise Mittel aus der Sonderrücklage „Ausbau des Schul- und Kindertagesbetreuungsbereichs (Land)“ oder der „Zentralen Stabilitätsrücklage (Land)“ zur Deckung herangezogen und bedarfsgerecht entnommen werden. Sollte eine Entnahme aus einer der dargestellten Sonderrücklagen zur Deckung erforderlich sein, ist im Rahmen der Abrechnungen der Produktplanhaushalte 2023 ein entsprechender Ausgleich bzw. eine Wiederbereitstellung für die erfolgte Entnahme zu prüfen.

Auf das Land entfallen damit 17,83 Mio. Euro (2,39 Mio. Euro aus vorheriger Laufzeit zzgl. 15,44 Mio. Euro der erwarteten verbesserten Einnahmesituation). Das Ressort Kinder und

Bildung wird gebeten, im Zuge des Controllings darzustellen, inwieweit für die nicht mit Liquidität hinterlegten Reste i.H.v. insgesamt 8,33 Mio. Euro ein Risiko für den Haushaltsvollzug 2023 besteht.

Die über die Zuweisungen im Rahmen des KFA hinausgehenden Mittel werden aus dem Haushalt des Landes bei der Haushaltsstelle 0202.531 00-8 „Landesmittel zur Umsetzung Gute-Kita-Gesetz“ über Verrechnungen und Erstattungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeiten an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vollständig weitergeleitet und dort vereinnahmt.

Die Mittelbereitstellung in 2024, einschließlich der Beträge, die in 2023 nicht erforderlich werden, erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/25.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung ist für einen Teil der o.g. Maßnahmen des Handlungsfeldes 3 in 2023 die Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) i.H.v. insgesamt 1,50 Mio. Euro notwendig:

Absicherung mehrjähriger Maßnahmen durch Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung	
<i>Qualifizierung on the Job</i>	2024: 0,72 Mio. €
	2025: 0,42 Mio. €
<i>IQuSA</i>	2024: 0,33 Mio. €
<i>Quereinsteigerprogramm</i>	2024: 0,03 Mio. €

Für die Maßnahme Qualifizierung on the Job erfolgt die Erteilung einer zusätzlichen VE bei der Haushaltsstelle 0202.684 50-5 „Zuschüsse an freie Träger für die Qualifizierungsoffensive on the job (Gute-Kita-Gesetz)“ i.H.v. 1,14 Mio. Euro mit Abdeckung in 2024 (0,72 Mio. Euro) und 2025 (0,42 Mio. Euro). Für die zwei verbleibenden Maßnahmen erfolgt die Erteilung einer zusätzlichen VE bei der Haushaltsstelle 0202.53100-8 „Landesmittel zur Umsetzung Gute-Kita-Gesetz“ i.H.v. 0,36 Mio. Euro mit Abdeckung in 2024. Zum Ausgleich für die Erteilung der zusätzlichen VE darf die bei der Haushaltsstelle 0995.971 11-9 global veranschlagte VE in Höhe von 1,50 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden. Weitere Verpflichtungsermächtigungen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die Abdeckung mit Barmitteln erfolgt in 2024 aus den Mitteln des KiQuTG. Sofern die Bundesmittel nicht über das Jahr 2024 hinaus verlängert werden, sind die in 2025 erforderlich werdenden Mittel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für

Kinder und Bildung und somit im Rahmen der Finanzplanansätze 2025ff des Produktplans 21 „Kinder und Bildung“ (Land) zu finanzieren.

Stadtgemeinde Bremen

Aus der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und dem KFA wird in 2023 eine verbesserte Einnahmesituation für die Stadtgemeinde Bremen i.H.v. rd. 3,46 Mio. Euro erwartet, dessen Mittelbereitstellung grundsätzlich über eine Nachbewilligung zu Lasten der Haushaltsstelle 3970.0760 2-5 „Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer“ erfolgen soll. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist, ob diese Effekte zum Jahresende tatsächlich eintreten, sollen ersatzweise Mittel aus der Sonderrücklage „Ausbau des Schul- und Kindertagesbetreuungsbereichs (Stadt)“ oder aus der „Zentralen Stabilitätsrücklage (Stadt)“ herangezogen und bedarfsgerecht entnommen werden. Sollte eine Entnahme aus einer der dargestellten Sonderrücklagen zur Deckung erforderlich sein, ist im Rahmen der Abrechnungen der Produktplanhaushalte 2023 ein entsprechender Ausgleich bzw. eine Wiederbereitstellung für die erfolgte Entnahme zu prüfen.

Die darüber hinausgehenden Zuweisungen aus dem Landeshaushalt werden im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen vereinnahmt und entsprechend auf die Ausgabenseite übergeleitet.

In 2024 werden die Effekte des KFA, einschließlich der Beträge, die in 2023 nicht erforderlich werden, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/25 berücksichtigt.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat wird gebeten, für die Stadt Bremerhaven, analog zur Stadtgemeinde Bremen, die durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Landes über den KFA automatisch eintretenden Einnahmeeffekte ebenfalls ausgabeseitig für die Umsetzung des KiQuTG zu berücksichtigen.

Die Mittel werden vom Bund grundsätzlich befristet bis zum Jahr 2024 zur Verfügung gestellt. Sofern der Bund die Mittel nicht verlängert, kann mit den befristeten Mitteln auch nur die befristete Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum erfolgen. Die Möglichkeit zur Abwicklung von Maßnahmen aus eventuellen Restmitteln im Jahr 2025 wurde mit dem Bund vereinbart. Im Bereich der Fachkräftegewinnung und der berufsbegleitenden Weiterqualifizierung werden mit Beginn der Maßnahmen teilweise Verpflichtungen für

Folgejahre ausgelöst, für die eine Finanzierung durch Bundesmittel nicht gesichert ist, so dass die Finanzierung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024/25 im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ sicherzustellen ist.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße.

Die Verlängerung und Weiterentwicklung kitaqualitätsorientierter Maßnahmen kommen allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Die Strukturen, die seit 2019 in diesem Bereich weiter aufgebaut wurden, leisten hierzu einen spürbaren Beitrag. Die Sicherstellung der Weiterfinanzierung und der Weiterentwicklung der Angebote dient auch dazu, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten und so einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels in diesem Aufgabenfeld zu leisten.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Senatsvorlage mit dem Magistrat Seestadt Bremerhaven ist erfolgt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet. Die Fortführung der Maßnahmen in den definierten Handlungsfeldern und die Mittelverteilung ist mit der o.g. Begleitgruppe zur Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes einvernehmlich erörtert worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung dieser Senatsvorlage über das zentrale elektronische Informationsregister kann erst erfolgen, wenn der Vertrag mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend, Familie abgeschlossen ist und dieses eine Freigabe zur Veröffentlichung erteilt hat.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der vorgelegten Maßnahmenplanung zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes zu.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung für 2023 in Höhe von rund insgesamt 20,28 Mio. Euro sowie den damit verbundenen Zuweisungen des Landes an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu. Er bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die für 2024 erforderlichen Finanzierungsbeträge im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/25 zu berücksichtigen. Der Senat nimmt dabei zur Kenntnis, dass die rechnerischen Mehreinnahmen – je nach Umsatzsteuerentwicklung in den betreffenden Jahren – evtl. keine haushaltsmäßige Deckung darstellen.
3. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung mit dem Bund einen entsprechenden Änderungsvertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes abzuschließen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, den Änderungsvertrag mit dem Bund nach Abschluss dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorzulegen.
5. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen für die Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ i.H.v. 1,5 Mio. Euro zu.
6. Der Senat stimmt zu, dass im jeweils aktuellen Jahr nicht verbrauchte Finanzmittel in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.
7. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, nach Befassung der Deputation die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land und Stadt) einzuholen.

Anlage

Entwurf Änderungsvertrag KiQuTG

Änderungsvertrag

**Der Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)**

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 25. April 2019

wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren

Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Mrd. EUR verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrags. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrags eines vertragsschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern auf Seiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrags ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

Senatorin für Kinder und Bildung.

Die Senatorin ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:
- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

ENTWURF